

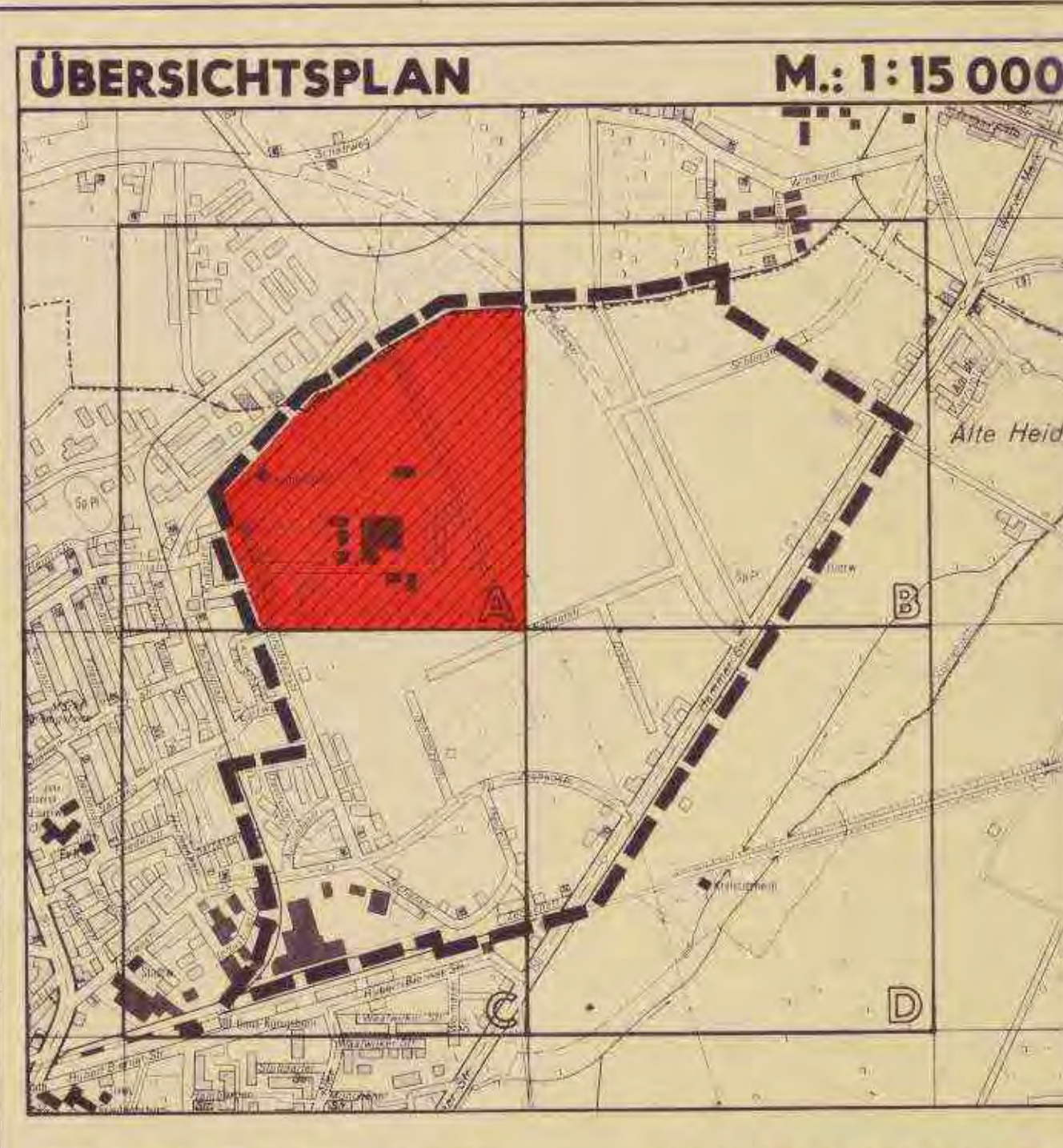


3. Änderung
LT. RATS BESCHLUSS VOM 18.09.2014
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 20.11.2014

7. Änderung
LT. RATS BESCHLUSS VOM 23.06.2022
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 13.09.2022
(s. auch Seite 3 und 4)

Satzungsänderungsbeschluss (Beiratsbeschluss)
Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.12.1988 die Ergänzung der textlichen Festsetzungen "In den Gewerbegebieten südlich der Zechenstraße keine Einzelhandelsnutzung mit Ausnahme des KFZ-Handels zuzulassen", gem. § 10 Baufl. als Satzung beschlossen.
Unna, den 23.02.1989
Friedrich Schürmann
Bürgermeister

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB	
<p>FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGSANLAGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrotrif Mülltonnenplatz Gas Es warms Wasser Abfall Abwasser Abfall Abwasser Abfall 	<p>GRÜNLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Grünflächen Private Grünfläche Grünanlagen (s. Text, Festsetzungen)
<p>FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGSANLAGEN (WEITERES)</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrotrif Mülltonnenplatz Gas Es warms Wasser Abfall Abwasser Abfall Abwasser Abfall 	<p>GRÜNLÄCHEN (WEITERES)</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Grünflächen Private Grünfläche Grünanlagen (s. Text, Festsetzungen)
<p>FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGSANLAGEN (WEITERES)</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrotrif Mülltonnenplatz Gas Es warms Wasser Abfall Abwasser Abfall Abwasser Abfall 	<p>GRÜNLÄCHEN (WEITERES)</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Grünflächen Private Grünfläche Grünanlagen (s. Text, Festsetzungen)



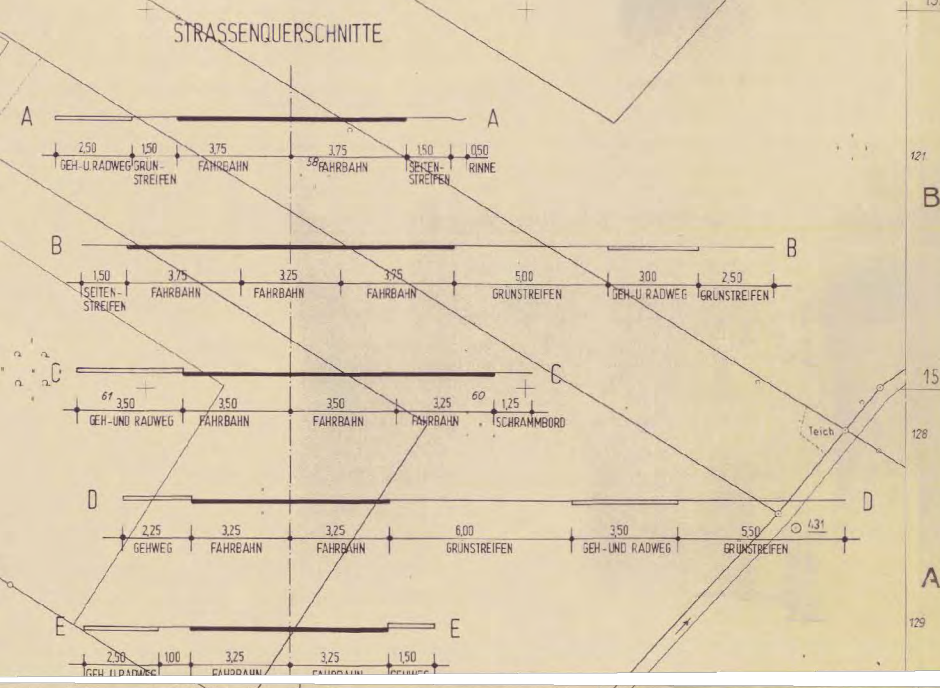
STADT UNNA
BEBAUUNGSPLAN UN 30
HEIDESTRASSE
1. AUSFERTIGUNG
M.: 1:1000



VEW - Erdgasleitung 300 DN
 "Unna-Bönen" (Schutzstreifen 4,00m)
 Änderung lt. Ratsbeschluss v. 30.6.1988

BEBAUUNGSPLAN UN 56

1. Vereinfachte Änderung
 lt. Ratsbeschluss vom 30.06.1988
 ABSCHLUSSKONTRAVENIENZ vom 29.06.1988



Satzungsänderungsbeschluss (Beitrittsbeschluss)

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.12.1988 die Ergänzung der textlichen Festsetzungen "In den Gewerbegebieten südlich der Zechenstraße keine Einzelhandelsnutzung mit Ausnahme des Kfz-Handels zuzulassen", gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Unna, den 23.12.1988

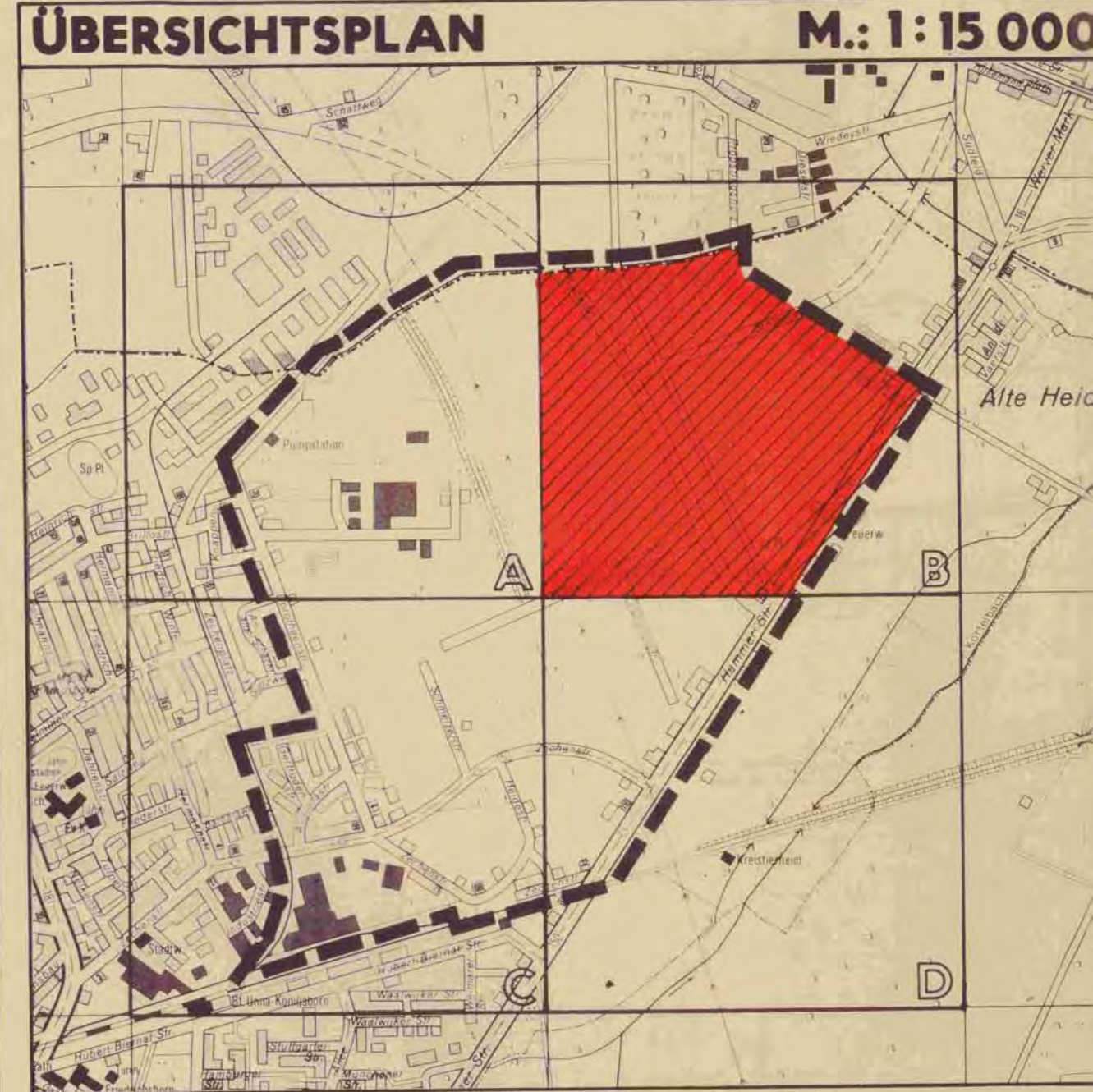
Andreas Krawinkel
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 2 bis 11 BauNVO</p>	<p>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB</p>	<p>VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB § 47 Abs. 4a StVO</p>	<p>GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB</p>	<p>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB</p>	<p>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6</p>	<p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p>	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO</p>	
<p>WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE § 2 BauNVO WR REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO WB BESONDERE WOHNGEBIETE § 4a BauNVO MD DORFGEBIETE § 5 BauNVO MI MISCHGEBIETE § 6 BauNVO MK KERNGEBIETE § 7 BauNVO GE GEWERBEGEBIETE § 8 BauNVO GEB GEWERBEGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GI INDUSTRIEGEBIETE § 9 BauNVO GIB INDUSTRIEGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN SO SONDERGEBIETE § 9 BauNVO</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF ÖFFENTLICHE VERWALTUNG SCHULE KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN GESUNDEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN POST SCHUTZBAUWERKE FEUERWEHR</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT GAS FERNWÄRME WASSER ABWASSER ABFALL ABLAGERUNG MÜLLTONNENPLATZ HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB OBERIRDISCH UNTERIRDISCH FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p>	<p>STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH) STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (PRIVAT) GEHWEGE (ÖFFENTLICH) GEHWEGE (PRIVAT) VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (MISCHFLÄCHE) OFFENTLICHE PARKFLÄCHE (FUSSGÄNGERBEREICH) STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,7m ÜBER FAHRBAHN VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN EINFABRT BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT BAHNANLAGEN</p>	<p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE DAUERKLEINGÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ FREIBAD FRIEDHOF BOZPLATZ VERKEHRSGRÜN PRIVATE GRÜNFLÄCHE GRÜNAUFLAGEN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN) FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANPFLANZEN VON BÄUMEN ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN ERHALTUNG VON BÄUMEN ERHALTUNG VON STRÄUCHERN UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL</p>	<p>UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN § 172 Abs. 1 BauGB UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BauGB EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BauGB BAUDENKMAL GEM. VERZEICHNIS DES ZU SCHÜTZENDEN KULTURGUTES DES WESTFÄLISCHEN AMTES FÜR DENKMALPFLEGE VOM DEZEMBER 1977 UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE § 171 Abs. 3 BauGB SAN</p>	<p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS § 9 Abs. 7 BauGB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ERF. SIND § 9 Abs. 5 und 6 BauGB UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRK. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 und Abs. 6 BauGB MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB AUFSCÜTTUNG ABGRABUNG STUTZMAUER</p>	<p>AUFGEHOBENE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUFGEHOBENE STRASSEN- UND BAUFUCHTLINIE AUFHEBUNG VON GEBIETSRECHTEN AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSPLANGRENZEN VORGESCHLAGENE NEUE EIGENTUMSGRENZEN VORGESCHLAGENE GEBÄUDEUMRISSE NUTZUNGSSCHEMA BAUGEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE WASSERFLÄCHEN HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht. Arnsberg, den 22.02.1989 Der Regierungspräsident i.A. Der Stadtdirektor</p>	<p>GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HOCHSTOR ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO o OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE b BESONDERE ODER ABWEICHENDE BAUWEISE E NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG D NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG BAULINIE BAUGRENZE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 BauGB vom 8.12.1986 in der z.Zt. gültigen Fassung am 23.03.1989..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Unna, den 11.4.1989 Der Stadtdirektor</p>

<p>BESTANDSDARSTELLUNG GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLÜRGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN BÖSCHUNGEN MAUER ZAUN KANALDECKEL STRASSENLEUCHTEN STRASSENSINKKASTEN</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV. NW. S. 275/SGV. NW. 2023) BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1995 (BGBL. S. 2253/1) VERBUNDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BauNVO-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. S. 17-3) PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1991 (BGBL. S. 17-7)</p>	<p>BESTANDTEILE DIESES PLANES SIND 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 2. HINWEISE 3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. LANDESBAU- ORDNUNG VON NW 4. BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (b) BAUGB 5. EIGENTUMERVERZEICHNIS 6. SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN 7. BEGRÜNDUNGSPLAN</p>	<p>PLANUNTERLAGEN DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1991 STAND DER KATASTERKARTE (ohne ärtl. Überprüfung) 09.01.87 UNNA, DEN 15.07.1988 ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE DAZU GEHÖRIGE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM STADTPLANUNGSAMT UNNA AUFGE- STELLT. DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST BEDEUTEND EINZELNIG UNNA, DEN 27.03.1989</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT UNNA AM 10.11.1987 BESCHLOSSEN. BEZ. GÜPFERT BEZ. RENTSCH BEZ. SCHLÜNZ DER BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG GEM. § 11 (3) BAUGBEREITUNGEN AM OFFENLEGUNG DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG HAT NACH BILDUNG DURCH DEN RAT DER STADT UNNA AM 17.3.88 IN DER ZEIT VOM 15.4.88 BIS 16.5.88 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM. § 12 (2) BAUGB VOM UNNA, DEN 16.8.88</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT UNNA HAT GEM. § 10 BAUGB VOM 18.8.1976 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 30.6.88 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. 30.6.88</p>
---	--	--	--	---	---	--



STADT UNNA
BEBAUUNGSPLAN UN 30
HEIDESTRASSE
1. AUSFERTIGUNG
M.: 1:1000

I. Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 1 (5) BauNVO
in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO

Vorbemerkung:

Grundlage der Gliederungssystematik ist die "Abstandsliste 1982", Anhang zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MB1.NW 1982 S. 1376/SMB1. NW 280), die diesen Festsetzungen beigelegt ist.

<u>Gebiet</u>	<u>Festsetzungen</u>
GEb ₅	Zulässig sind Anlagen und Betriebe gemäß § 8 BauNVO. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - VII und die geruchsintensiven Anlagen und Betriebe der lfd.Nr. 164, 165, 166, 167, 173, 177, 178, 180, 181 und 182 der Abstandsklasse VIII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
GEb ₄	Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 8 (2) BauNVO. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V.
GEb ₃	Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 8 BauNVO. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - VII, abgesehen von den lfd.Nr. 139, 156 und 157 der Abstandsklasse VII. Ausnahmsweise können außerdem gem. § 31(1) BauGB Anlagen und Betriebe lfd. Nr. 92 und 137 der Abstandsklassen VI und VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zugelassen werden, soweit durch besondere, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Bei der Beurteilung der ausnahmsweise gem. § 31 (1) BauGB zuzulassenden Maßnahmen werden im Einzelfall Nachweise über die Umweltverträglichkeiten verlangt. Hierbei werden besonders die Abstände zu empfindlichen Objekten und die räumliche Verteilung der Emissionen unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung einbezogen.
GEb ₂	Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 8 BauNVO. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - VI. Nicht zulässig sind auch Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII, soweit diese nicht durch (*) gekennzeichnet sind.

GEb₁ Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 8 BauNOV.
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V. Nicht zulässig sind auch die Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI, soweit diese nicht durch (*) gekennzeichnet sind.

In den GEb₁ und GEb₄ - Gebieten östlich des Lärmschutzwalles (VDM) sind in den über dem Erdgeschoß liegenden Geschossen, d.h. über 4,50 m Gelände, nur nicht wesentlich störende Nutzungen zulässig. In den Gewerbegebieten GEb₁, GEb₂, GEb₃ und GEb₅ südlich der Zechenstraße wird die Einzelhandelsnutzung mit Ausnahme des Kfz.-Handels ausgeschlossen.

Gib₄ Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 9 BauNVO.
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - IV. Nicht zulässig sind auch Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, soweit diese nicht mit (*) gekennzeichnet sind. Ebenfalls nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der lfd.Nr. 72, 78, 96, 98, 105, 111, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 134 und 135 der Abstandsklasse VI.

Gib₃ Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 9 BauNVO.
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - IV. Nicht zulässig sind auch Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, soweit diese nicht mit (*) gekennzeichnet sind. Außerdem sind nicht zulässig die Betriebe der lfd.Nr. 72 der Abstandsklasse VI.
Ausnahmsweise können jedoch aufgrund des Bestandschutzes und zur Arrondierung der vorhandenen Anlagen nach § 31 (1) BauGB zugelassen werden:
Anlagen und Betriebe lfd.Nr. 23, 25, 26, 27, 37, 38, 39, 45, 48, 62, 64 und 71 der Abstandsklassen IV und V, soweit durch besondere, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
Bei der Beurteilung der ausnahmsweise gem. § 31 (1) BauGB zuzulassenden Maßnahmen werden im Einzelfall Nachweise über die Umweltverträglichkeiten verlangt. Hierbei werden besonders die Abstände zu empfindlichen Objekten und die räumliche Verteilung der Emissionen unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung einbezogen.

Gib₂

Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 9 BauNVO. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - IV. Nicht zulässig sind auch Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, soweit diese nicht mit (*) gekennzeichnet sind. Ebenfalls nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe Nr. 72 der Abstandsklasse VI.

Ausnahmsweise können jedoch nach § 31(1) BauGB zugelassen werden:

Anlagen und Betriebe lfd.Nr. 37, 38, 39, 45, 48, 62 und 64 der Abstandsklasse V, soweit durch besondere, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Bei der Beurteilung der ausnahmsweise gem. § 31(1) BauGB zuzulassenden Maßnahmen werden im Einzelfall Nachweise über die Umweltverträglichkeiten verlangt. Hierbei werden besonders die Abstände zu empfindlichen Objekten und die räumliche Verteilung der Emissionen unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung einbezogen.

Gib₁

Zulässig sind Anlagen und Betriebe gem. § 9 BauNVO. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - IV und Betriebe lfd.Nr. 35, 36, 53 bis 61, 63, 65, 68 und 72 der Abstandsklassen V und VI.

Ausnahmsweise können jedoch aufgrund des Bestandschutzes und zur Arrondierung der vorhandenen Anlagen nach § 31 (1) BauGB zugelassen werden:

Anlagen und Betriebe der lfd.Nr. 21 bis 34 der Abstandsklasse IV, soweit durch besondere, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Bei der Beurteilung der ausnahmsweise gem. § 31 (1) BauGB zuzulassenden Maßnahmen werden im Einzelfall Nachweise über die Umweltverträglichkeiten verlangt. Hierbei werden besonders die Abstände zu empfindlichen Objekten und die räumliche Verteilung der Emissionen unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtungen einbezogen.

II. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9(1) 24 BauGB.

1. Zur Vermeidung von Schallreflektionen von Eisenbahngeräuschen auf die benachbarte Wohnbebauung des Ansiedlungsgebietes der Firma Karstadt AG wird für die nordöstliche Lagergebäudeseite nur schallabsorbierendes Fassadenmaterial zugelassen.
2. Bei Neubauten oder bei Änderungen an bestehenden Gebäuden für den Bereich Zechenstraße 46 bis 56 und 94 bis 102 sind lt. schalltechnischer Untersuchung passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

Für die Häuserzeilen des Allgemeinen Wohngebietes, Zechenstraße 46 bis 56 und des Reinen Wohngebietes, Zechenstraße 94 bis 102, werden für die Schlafräume Fenster der Schallschutzklasse 2 mit einem Schalldämmwert von 30 - 34 dB(A) (Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung) und für die übrigen Aufenthaltsräume Fenster der Schallschutzklasse 1 mit einem Schalldämmwert von 25-29 dB(A) (Verbundfenster ohne zusätzliche Dichtung) festgesetzt.

Empfohlen wird lt. schalltechnischer Untersuchung für die Aufenthaltsräume des Allgemeinen Wohngebietes der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2.

Zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Verbesserung des Aufenthaltes auf den Balkonen und Terrassen wird entlang der Zechenstraße vor den Häusern 94 bis 102 eine 2,00 m hohe, begrünte Lärmschutzwand festgesetzt.

III. Grünauflagen

Die öffentlichen Grünflächen und die nicht überbaubaren Flächen der Gewerbe- und Industrieblächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind mit Ausnahme der Grundstückszufahrten gem. § 9 (1) 25a BauGB wie folgt zu begrünen und zu unterhalten:

1 Öffentliche Grünfläche

Feuchtbiotop, Sukzessionsflächen, Anpflanzungen;
vorhandene Pflanzungen sind zu erhalten

Gehölzarten: Esche, Erle, Stieleiche, Baumweiden, Eberesche,
Schlehe, Weißdorn, Feldahorn, Hasel, Faulbaum,
Feldulme, Brombeere, Wildrose

- 2 Private Grünfläche
Baumpflanzung (Bergahorn im Abstand von 15,00 m)
Zwischenpflanzung mit Strauchgruppen, Restflächen werden
mit Wildkräutern eingesät.
Sträucher: Hartriegel, Pfaffenhütchen, Wildrose,
Feldahorn, Hasel
- 3 Private u. öffentliche Grünfläche
Immissionsschutzfläche, Wallbepflanzung mit Strauchwarten
(1 x 1 m Abstand)
Sträucher: Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Schlehe
- 4 Private Grünfläche
Strauchgruppen - 50% der Fläche
Sträucher: Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Schlehe
- 5 Private Grünfläche
Baum- u. Strauchpflanzung (70% der Fläche),
30% werden mit Wildkräutern eingesät.
Gehölzarten: Stieleiche, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Eberesche,
Schlehe, Schneeball, Hasel, Hundsrose, Hecken-
kirsche, Feldahorn, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen,
Weißdorn
- 6 Private Grünfläche
Baumpflanzung (Winterlinden im Abstand von 15,00 m)
Zwischenpflanzung mit Strauchgruppen
Restflächen werden mit Wildkräutern eingesät.
Sträucher: Hartriegel, Pfaffenhütchen, Wildrose, Feldahorn
- 7 Öffentliche Grünfläche
Einsaat mit Wildkräutern und Gräsern (30% der Fläche)
Anpflanzung mit bodenständigen Baum- u. Straucharten
(70% der Fläche).
Gehölzarten: Stieleiche, Esche, Bergahorn, Hainbuche, Hasel,
Feldahorn, Hartriegel, Hundsrose, Schlehe
- 8 Öffentliche u. private Grünfläche
Umpflanzung vorhandener Hecken, Baum- und Strauchpflanzung
(Heckenpflanzung mit Oberhältern), flachdeckende Pflanzung.
Gehölze: Stieleiche, Esche, Ulme, Eberesche, Hainbuche,
Feldahorn, Hartriegel, Rainweide, Schneeball,
Weißdorn, Schlehe, Wildrose, Pfaffenhütchen

- 9 Private Grünfläche
Baumpflanzung (Winterlinden im Abstand von 15.00 m)
Zwischenpflanzung mit Strauchgruppen, Restflächen werden
mit Wildkräutern eingesät.
Sträucher: Hartriegel, Pfaffenhütchen, Wildrose, Feldahorn
- 10 Private Grünfläche
Strauchpflanzung (ohne Bäume) Abstand 1 x 1 m
Gehölzarten: Hasel, Schlehe, gem. Schneeball, Pfaffenhütchen,
Hartriegel, Weißdorn, Heckenkirsche, Feldahorn,
Brombeere
- 11 Private Grünfläche
Immissionsschutzfläche
Baum- und Strauchpflanzung (70% der Fläche)
Einsaat von Wildkräutern (30% der Fläche)
Strauchpflanzung im Abstand 1 x 1 m mit einzelnen,
eingestreuten Baumgruppen
Gehölze: Stieleiche, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Eberesche,
Schlehe, Schneeball, Hasel, Hundrose, Heckenkirsche,
Feldahorn, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Weißdorn
- 12 Öffentliche Grünfläche
Sukzessionsfläche, Verlegung des geplanten Weges, Anpflanzung
mit bodenständigen Bau- und Straucharten.
Gehölzarten: Stieleiche, Esche, Bergahorn, Hainbuche, Hasel,
Feldahorn, Hartriegel, Hundrose, Schlehe

In diesen Flächen dürfen keine Stellplätze und Lagerplätze errichtet werden.

Die Bepflanzung innerhalb der Sichtwinkel darf die Höhe von max. 0,70 m nicht überschreiten.

IV. Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG NW).
2. Ober das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung für den Fernmeldeverkehr. Die zulässige Bauhöhe darf im Schutzbereich dieser Richtfunkstrecke die Höhe von 130 m über NN nicht überschreiten.
3. Anlagen der Außenwerbung, die auf der freien Strecke der L 665 den Verkehrsteilnehmer ansprechen können, bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung in Hagen, Postfach 4203.

4. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan gem. dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen, der nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird.
5. Bei Bauvorhaben in dem nordwestlichen Planbereich ist vor Baubeginn eine Untersuchung auf Kampfmittel erforderlich.
6. Bei vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgasleitung "Unna-Bönen" sind diese vor ihrer Durchführung mit der VEW-Hauptverwaltung in Dortmund, Telefon 4382308, abzustimmen.

Auflistung der vorgesehenen Gehölzarten

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Höhe/ Größe</u>
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Acer campestre	Feldahorn	
Corylus avellana	Haselnuß	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Evonymus europaea	Pfaffenhütchen	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	Esche	
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	
Prunus avium	Wildkirsche	
Prunus spinosa	Schlehdorn	
Quercus robur	Stieleiche	
Frangula alnus	Faulbaum	
Rosa canina	Hunds-Rose (Wild-Rose)	
Rubus fruticosus	Gemeine Brombeere	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Tilia cordata	Winterlinde	
Ulmus carpinifolia	Feldulme	
Virburnum opulus	Gemeiner Schneeball	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Cornus sanguinea	Hartriegel	
Ligustrum vulgare	Liguster (Rainweide)	
Alnus glutinosa	Roterle	

Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht)(*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserverplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
V	500	43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten 18
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff		
65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe		
66	Ölmühlen mit Raffination		
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe		
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen		
69	Autokinos (*)		
70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
71	Deponien		
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flussskiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
85	Gaserzeugungsanlagen		
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)		
87	Strangguss- und Flämmanlagen		
88	Presswerke (*)		
89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)		
90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)		
91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung		
92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)		
93	Metallgießereien		
94	Schwermaschinenbau		

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
VI	300	95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze		
131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)		
132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern		
133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)		
134	Kläranlagen		
135	Müllumladestationen		
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr	Betriebsart
VII	200	149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien		
177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten		
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf		
179	Bauhöfe		
180	Autolackierereien		
181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen		
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung		